



Aktz.: 61 26 - W B 97

Antwort zur Anfrage Nr. 0209/2011 der CDU-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Weisenau betr. Betonmauer am Bauhaus zur Autobahn (CDU)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Kann die Betonmauer entlang des Bauhaus-Geländes, die derzeit durch Graffiti-Schmierereien verunstaltet ist, an der Seite der Autobahn begrünt werden?

Wer wäre für eine solche Begrünungsmaßnahme zuständig?

Die Betonstützwand entlang des Bauhaus-Geländes befindet sich größtenteils an der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "Baumarkt an der Max-Hufschmidt-Straße - VEP (W 97)".

Die nördlich angrenzende Fläche, welche für Begrünungsmaßnahmen geeignet wäre, wurde im Rahmen der Planfeststellung des Ausbaues der BAB 60 überplant. Zuständig für Begrünungsmaßnahmen in diesem Bereich ist der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz. In welcher Ausprägung und in welchem zeitlichen Rahmen eine Begrünung dieser Fläche erfolgen wird, kann erst nach Beendigung der Ausbaumaßnahmen an der BAB 60 festgestellt werden.

Mainz, 01. März 2011

gez. Marianne Grosse

Marianne Grosse
Beigeordnete